

76. 1. Bedarf der Erlaß einer Forderung durch Vertrag, wenn er schenkungshalber erfolgt, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung?

2. Kann von einer verzinlichen Darlehensschuld die Kapitalschuld mit der Wirkung sofortiger Befreiung des Schuldners erlassen, und gleichzeitig dessen Verpflichtung, die bisherigen Zinsen zu entrichten, noch für eine bestimmte Zeit aufrecht erhalten werden?

B.G.B. §§ 397. 518. 241.

I. Civilsenat. Ur. v. 17. Januar 1903 i. S. F. (Bekl.) w. F. (Kl.).  
Rep. I. 286/02.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Beklagter, dessen Ehefrau eine Tochter der Klägerin und eine Enkelin des weil. Rentiers J. Sch. in Ratibor war, erhielt von dem letzteren vor mehr als 10 Jahren 6000 *M* bar als Darlehn und verpflichtete sich, dasselbe mit 4 v. H. im Jahr in vierteljährlichen Raten zu verzinsen und nach dreimonatiger Kündigung zurückzuzahlen. Im Mai 1901 starb der Gläubiger J. Sch. und wurde von seinen Kindern, also auch der Klägerin, beerbt. Bei der Erbteilung wurde dieser die Forderung des Erblassers gegen den Beklagten überwiesen. Klägerin kündigte ihm das Darlehn, schritt zur Klage und beantragte Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 6000 *M* nebst Zinsen nach 4 v. H. seit dem 1. Oktober 1901. Beklagter entgegnete, die Schuld sei ihm erlassen worden. Zu Pfingsten 1900 habe er mit seiner Familie den Rentier J. Sch. in Ratibor besucht und bei dieser Gelegenheit dessen Verwalter Adolf Sch. gebeten, ihm ein über seine Schuld gegebenes Akzept zurückzugeben, wogegen er bereit sei, ein Anerkennntnis auszustellen. Hierauf habe Adolf Sch. erklärt, er wisse nicht, wo das Akzept sei; er müsse es erst herausfinden, es existiere überdies nicht mehr. Bei Anhörung dieses Gesprächs habe J. Sch. zu dem Beklagten gesagt:

„Ach, wegen dieses Wechsels brauchst Du keinen Kummer zu haben; der Wechsel ist zerrissen. Du brauchst nur, so lange ich lebe, an Bertha — die Klägerin — die Zinsen zu zahlen, sonst bist Du mir und auch dem Adolf nichts mehr schuldig.“

Darauf habe Beklagter erwidert:

„Wenn dem so ist, dann bin ich sehr zufrieden.“

Für diesen Vorgang berief Beklagter sich auf Zeugen. Klägerin stellte den angeblichen Erlaß in Abrede, hielt ihn aber auch wegen Mangels der erforderlichen Form für unverbindlich. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, auf die Berufung der Klägerin dagegen, einem von ihr gestellten Eventualantrag entsprechend, Beklagter schuldig erkannt, den Darlehnsbetrag nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückgabe oder Kraftloserklärung des Wechsels zu zahlen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

... „In der Sache selbst geht das Berufungsgericht davon aus, daß Beklagter einen Schenkungsweisen Erlaß behauptete. Sodann hält es die von demselben geltend gemachten Äußerungen des Erblassers J. Sch. für nicht klar. Es meint, jene Äußerungen könnten einen Erlaß unter der Bedingung, daß Beklagter den J. Sch. überlebe, bedeutet haben; dann hätte die Form der Verfügung von Todeswegen eingehalten werden müssen (§ 2301 B.G.B.). Oder sie wären als Schenkung unter Lebenden gemeint gewesen; dann hätten sie nach § 518 ebendasselbst der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedurft. Welche dieser beiden Auslegungen zutrefte, entscheidet das Berufungsgericht nicht. Es zieht daneben noch eine dritte Möglichkeit in Betracht, nämlich die, daß J. Sch. einen durch pünktliche Zinszahlung bedingten und durch den Zeitpunkt seines Todes befristeten Erlaß gewollt habe; diese Auslegung lehnt es jedoch ab.

In diesen Erwägungen ist zwar der Ausgangspunkt durchaus richtig: hat J. Sch. dem Beklagten die Schuld überhaupt erlassen, so hat er sie ihm geschenkt. Ferner ist die Beantwortung der Frage, was für ein Rechtsgeschäft in dem vom Beklagten behaupteten Vorgang zu finden sei, zunächst Sache der tatsächlichen Auslegung, die an und für sich einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegt. Aber die Erwägungen des Berufungsgerichts sind teils nicht erschöpfend und teils rechtsirrtümlich. Es handelt sich darum, ob J. Sch. dem Beklagten eine Schenkung machen wollte, und es kommt, wenn dies zu bejahen wäre, in Frage, ob ersterer ein Schenkungsversprechen erteilt hat, oder ob eine vollzogene Schenkung erfolgt ist.

Wäre nur ein Schenkungsversprechen erteilt, so würde dieses

allerdings der Form bedurft haben. Ein solches Versprechen konnte an die Bedingung geknüpft sein, daß Beklagter den F. Sch. überlebe; dann hätte nach § 2301 B.G.B. die Form der letztwilligen Verfügung beobachtet werden müssen, im vorliegenden Fall nach dem mitgeteilten Sachverhalt die des Vermächtnisvertrages (§§ 1941, 2276 B.G.B.). Es hätte auch ein Versprechen sein können, dessen Erfüllung, ohne an die Bedingung des Überlebens geknüpft zu sein, auf den Todestag des Schenkgebers hinausgeschoben wäre; dann hätte es der Form des Schenkungsvertrages unter Lebenden (§ 518 B.G.B.) bedurft.

Vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch § 2301 Anm. 1 a. E.

Anderß würde es sich jedoch verhalten, wenn F. Sch. in dem behaupteten Vorgang und durch denselben dem Beklagten die Schuld erlassen hätte. Der Erlaßvertrag (§ 397 B.G.B.) ist an keine Form gebunden. Er ist ein abstraktes Rechtsgeschäft und in seiner Wirkung von einem Rechtsgrunde nicht abhängig. Allerdings kann, wenn der von den Vertragsschließenden angenommene Rechtsgrund nicht vorhanden oder ungültig war, auf Grund des § 812 B.G.B. die Wiederherstellung des Schuldverhältnisses verlangt werden; dies führt jedoch nicht dazu, den Erlaß, wenn er zum Zweck der Schenkung erfolgt, doch an die Form des § 518 zu binden. Denn der Erlaß bringt nach § 397 das Schuldverhältnis zum Erlöschen, trägt also seine Vollziehung, mithin, wenn er schenkungsweise erfolgt, die Vollziehung der Schenkung, in sich, und diese ersetzt nach § 518 Abs. 2 die für den Schenkungsvertrag erforderliche Form, so daß die Ungültigkeit des Rechtsgrundes nicht mehr geltend gemacht werden kann. Auch der schenkungshalber erfolgende Erlaß bedarf deshalb, wie bei der zweiten Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt wurde (vgl. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung Bd. 2 S. 19), keiner Form.

Nach dem von dem Beklagten behaupteten Vorgang ist es aber möglich, daß F. Sch., wenn er überhaupt schenken wollte, einen solchen Erlaß beabsichtigt hat. Für die Auslegung kommt in Betracht, daß nicht der Beklagte, sondern dessen Gattin mit F. Sch. verwandt war, und dies es nicht sehr wahrscheinlich macht, daß letzterer, wenn er schenken wollte, das Überleben des Beklagten zur Bedingung gemacht, also die Schenkung nur dem Beklagten selbst zugewandt habe. Näher

liegt deshalb die Annahme einer Schenkung unter Lebenden. Gewiß ist es in solchem Falle zweifelhaft und Sache der tatsächlichen Würdigung, ob J. Sch. die Erfüllung auf die Zeit seines Todes verschoben, oder sofort vollziehen wollte; die Worte, die der Schenkgeber gebraucht haben soll, gestatten aber auch die Auslegung in letzterem Sinne. Das Berufungsgericht hält dies für rechtlich unmöglich, weil die Zinspflicht fortbestehen sollte, und deshalb die Hauptschuld nicht habe erlassen sein können. Dies ist rechtsirrtümlich. Darlehnszinsen sind freilich die Vergütung für den Gebrauch des als Darlehn erhaltenen Kapitals, und deshalb ist die Begründung einer Verpflichtung, Zinsen als solche zu entrichten, ohne die Begründung der Hauptverbindlichkeit nicht möglich. Allein dies steht im vorliegenden Fall der Möglichkeit der Annahme, daß die Hauptschuld dem Beklagten sofort erlassen sei, nicht im Wege. Allerdings gilt auch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht unbedingte Vertragsfreiheit, insbesondere ist die Zahl der dinglichen Rechte eine geschlossene, und andere, die das objektive Recht nicht kennt, können durch Willkür der Parteien nicht geschaffen werden. Für die Verträge dagegen, die dem Gebiete des Rechts der Schuldverhältnisse angehören, gilt die, auch in § 241 B.G.B. zum Ausdruck gelangte, Regel, daß es den Parteien unbenommen ist, ihre rechtlichen Beziehungen zu ordnen, wie sie es für dienlich halten, und daß Verträge, was ihren Inhalt anlangt, gültig sind, die nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Vgl. Protokolle a. a. O. Bb. 1 S. 279—281.

Bei der Auslegung aber ist zunächst lediglich zu ermitteln, was die Parteien tatsächlich gewollt haben, und erst dann die Frage zu stellen, ob das Ergebnis gegen Gesetz oder Sitte verstößt, und deshalb ein schutzwürdiges Interesse nicht vorhanden ist. Bei dem hier von dem Beklagten geltend gemachten Vorgang kann von dem Schenkgeber beabsichtigt gewesen sein, daß dem Beklagten die Kapitalschuld sofort erlassen sein, und derselbe verpflichtet bleiben solle, die Zinsen zu zahlen, so lange ersterer noch lebe. Sollte dies der Fall gewesen sein, so stünde ein rechtliches Bedenken der Gültigkeit eines entsprechenden Vertrages nicht entgegen. Ob man seinen Inhalt dahin zu verstehen hätte, daß der Gläubiger von seiner auf Rückzahlung des Kapitals und auf Entrichtung von Zinsen gehenden Forderung die das Kapital betreffende habe fallen lassen, oder dahin, daß die

Schuld ganz erlassen, und gleichzeitig vereinbart sei, Beklagter solle bis zum Ableben des S. Sch. einen den bisherigen Zinsen gleichkommenden Betrag an dessen Tochter, die jetzige Klägerin, entrichten, ist ohne Belang. Möglich wäre das eine wie das andere, und daher würde ein solcher Vertrag, wenn er beabsichtigt gewesen sein sollte, da sein Zweck statthaft, und die Verwirklichung möglich gewesen wäre, unbedenklich als gültig anzuerkennen sein. In diesem Falle aber würde in Ansehung des Kapitals eine vollzogene Schenkung, also ein wirksamer Erlaß, anzunehmen sein.

Das Berufungsgericht darf deshalb nicht dahingestellt lassen, wie der in Rede stehende Vorgang um Pfingsten 1900 aufzufassen sei, sondern muß diese Frage entscheiden und daher zunächst die von dem Beklagten benannten Zeugen vernehmen.“ . . .